

S a t z u n g

D e s

Wassersportvereins Undine Rüsselsheim 1952 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen:

Wassersportverein Undine Rüsselsheim 1952 e.V.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nummer Rü VR 111 eingetragen und hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Kanusport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern. Er fördert den Sport ausschließlich und unmittelbar zum gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden und erkennt deren jeweils gültige Satzungen vorbehaltlos an.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden.
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Sportbetriebes.
 - b) Teilnahme an Meisterschaften innerhalb des DKV.
 - c) Durchführung von Wanderfahrten.
 - d) Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Wassersportverein Undine Rüsselsheim 1952 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3b Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sportbetriebs.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Startberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Ehrenvorsitzende
 4. Jugendmitglieder
 5. Kinder/Schüler
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für Kinder/Schüler und jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mehrheit des Gesamtvorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht gestattet ist.

Jugendliche bis 18 Jahre müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden kann,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 1. Sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss (siehe hierzu §10 Punkt 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und an Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder (siehe unter § 4 Absatz 1 von 1 - 5) haben das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen zu benutzen. Für die jeweiligen Einrichtungen sind eigene Vereinsordnungen durch den Gesamtvorstand zu erlassen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsfachwartes oder Spartenleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Bei Einbruch, Diebstahl, Beschädigung sowie Elementarschäden von Privateigentum im Bootshaus sowie Außengelände erfolgt keine Haftung von Seiten des Vereins.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Sportunfälle jeglicher Art und Schwere, sind sofort dem Vorstand zu melden,
4. bei Hochwasser und Feuergefahr oder sonstigen Fällen höherer Gewalt sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, sich mit allen Kräften bei Bergungsarbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bootshauses und dessen Inhalt usw. sowie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden über Bankinstitute zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Der Beitrag ist ½ jährlich zu entrichten. Die Beiträge sind der gültigen Beitrittserklärung zu entnehmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den

Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt durch Unterschrift auf dem Formular für das SEPA-Lastschriftmandat.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
8. Alle anfallenden Beiträge und zu erbringenden Leistungen sind in der gültigen Beitrittserklärung festgelegt.
9. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung folgende Strafen verhängt werden:
 1. Verwarnung
 2. Verweis (schriftlich)
 3. Ausschluss aus dem Verein
2. Durch den Gesamtvorstand können nach Anhörung Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen,
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand.

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit vom Gesamtvorstand notwendig.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Gesamtvorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die

Mitgliedschaft. Hierbei ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, usw. dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.
3. Er kann kommissarisch Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung bestellen, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.
4. Personalunion ist unzulässig.

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) und dem erweiterten Vorstand

2. Kassierer
 2. Schriftführer
 - Sportwart
 - Wanderwart
 - Jugendwart
 - Bootshauswart
 - Pressewart
 - Beisitzer (nach Bedarf)
- zusammen.

1. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden im Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ist jedoch nur ein Vorschlag eingebracht, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich und sollten 5mal im Geschäftsjahr stattfinden. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
3. Der Gesamtvorstand hat für das ablaufende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Kassenabschlussbericht vorzulegen. Der Kassenbericht muss von den Kassenprüfern geprüft sein.
4. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäße durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ. Die Jahreshauptversammlung muss vier Wochen vorher schriftlich einberufen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresberichte des Gesamtvorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Bericht der Spartenleiter
 4. Entlastung des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes
 5. Neuwahl des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes
3. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme. Schriftlich gestellte Anträge müssen mindestens 14 Tage im Voraus beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein und werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer schriftlichen Begründung. Anträge über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die

schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind vom Schriftführer niederzuschreiben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über die Gründung, Änderung und Auflösung einer Untergliederung / Abteilung
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Jahreshauptversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
 - Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr
 - Benennung der Ehrenmitgliedschaft von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - Entziehung der Ehrenmitgliedschaft von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Es besteht die Möglichkeit, in der Vorstandssitzung einen schriftlichen Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzureichen, wenn dieser von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 15 Kassenprüfer

Den bis zu zwei Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre im jährlichen Wechsel gewählt.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 17 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird vom Vereinsjugendwart betreut.

Die Jugendlichen sind organisiert nach der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Wassersportvereins Undine Rüsselsheim 1952 e.V. kann nur durch eine hierfür einberufene Versammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder den Auflösungsantrag bejahen. Sind nicht $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Wassersportvereins Undine Rüsselsheim 1952 e.V. fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Hessischen Kanu-Verband, den Deutschen Kanu-Verband oder an den Landessportbund Hessen. Hierüber entscheidet die beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren ein gleichartiger Verein am Ort gründen, so ist diesem das Restvermögen zu übertragen. Nach Ablauf der genannten Frist fällt das Restvermögen an den Verband, der es bis dahin verwaltet hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt 3 Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

2. Bei Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Kanusports. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das genannte Vermögen an den Hessischen Kanu-Verband e.V., der es ebenfalls wie der DKV zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.10.2015 mit Nachtrag vom 18.3.2016 in Kraft.